



Merkblatt zur Beurteilung von Anträgen auf Verlängerungen von Titularprofessuren an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

Das vorliegende Merkblatt dient der Präzisierung der Vorgaben der revidierten Verordnung über die Titularprofessur an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich vom 13. Dezember 2023. Die revidierte Verordnung gibt den Fachvertretenden, den Fachbereichen und der Beförderungskommission mehr Ermessensspielraum. Im Vordergrund der Beurteilung von Verlängerungsgesuchen für Titularprofessuren steht der Nutzen für die Medizinische Fakultät der UZH und das Netzwerk UMZH. Das Merkblatt soll den Fachvertretenden, den Fachbereichen und der Beförderungskommission Anhaltspunkte für die Beurteilung dieses Nutzens liefern. Mit Hilfe des Merkblatts soll auch sichergestellt werden, dass Kandidierende über die verschiedenen Fachvertretenden und Fachbereiche gleichbehandelt werden.

Akademische Verankerung: Es wird erwartet, dass Titularprofessor:innen in Forschung und Lehre, einschliesslich der Förderung des akademischen Nachwuchses, aktiv sind. Beide Elemente sollten nachweislich vorhanden sein, wobei das Verhältnis zwischen Lehre und Forschung je nach individueller Situation variieren kann.

Forschung: Die Forschung soll durch wissenschaftliche Publikationen und die Teilnahme an Forschungsprojekten dokumentiert werden. In klinischen Fächern kann der Nutzen der Forschung für die Medizinische Fakultät der UZH und des Netzwerks UMZH insbesondere durch die aktive Kooperation bei der Durchführung und Rekrutierung für klinische Studien an einem der Universitären Spitäler der UZH oder an einem Institut der Medizinischen Fakultät dokumentiert werden.

Lehre: Die Anforderungen an die Lehrtätigkeit, einschliesslich Betreuung von Qualifikationsarbeiten, sind in der Verordnung geregelt (14 Stunden Vorlesungen pro Jahr und 3 abgeschlossene Master- oder Promotionsarbeiten). Es soll nicht nur die Quantität der Lehre, sondern insbesondere ihre Qualität beurteilt werden.